

An den  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Versand per E-Mail

Berlin, 26.09.2022

### **Steigende Energiekosten in der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,



vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. August 2022. Gerne möchten wir Ihr Antwortschreiben nutzen, um nochmals zu verdeutlichen, dass sowohl Menschen mit Behinderung selbst als auch die Anbieter von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung (Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe) stark von den dramatisch steigenden Energiekosten bei Strom und Gas sowie steigenden Lebensmittelpreisen und sonstigen inflationsbedingten Preissteigerungen betroffen sind. Hierfür müssen dringend Lösungen gefunden werden.

Die steigenden Kosten betreffen alle Angebote der Eingliederungshilfe (Assistenzleistungen, Wohnformen, Werkstätten, Tagesförderstätten usw.). Die Vergütungsvereinbarungen werden in der Regel für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Die rasanten sowie unvorhersehbaren Kostenentwicklungen sind nicht eingepreist und können nicht nachträglich ausgeglichen werden.

Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe – die nicht von langfristigen Verträgen für die Energieversorgung profitieren – befinden sich aktuell in einer bedrohlichen finanziellen Situation oder werden in den Wintermonaten in eine solche geraten. Den Fachverbänden liegt hierzu bereits eine Vielzahl von Problemanzeigen vor. Um diese zu konkretisieren, haben wir bei unseren Landesverbänden bzw. Leistungserbringern der Eingliederungshilfe eine nicht repräsentative Abfrage vorgenommen.



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 7059-000  
Telefax 06035 7059-010  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

### **Exemplarisch folgende Beispiele:**

#### **Beispiel einer anthroposophischen Mitgliedsorganisation aus Baden-Württemberg:**

Es haben sich kurzfristige Preissteigerungen realisiert: Heizöl + 122 %, Strom + 150 % (nach Kündigung des Vertrags durch den Versorger), Kosten für Wasser und Abwasser + 35 %, Entsorgung + 45 %. Im Rahmen der Vergütungsverhandlung konnte bisher kein Ausgleich bzgl. dieser Mehrkosten erzielt werden, die reale Inflationsentwicklung wurde bisher nicht eingepreist.

#### **Beispiel einer besonderen Wohnform der Lebenshilfe Bremen:**

Nach derzeitigen Informationen des Versorgers werden sich die Strompreise für die Einrichtung ab 2023 verfünffachen. Bei den Heizkosten wird davon ausgegangen, dass der Vervielfachungsfaktor bei 3,6 liegen wird. Die monatlichen Stromkosten pro Bewohner\*in werden dementsprechend von ca. 58 Euro auf 294 Euro steigen, die monatlichen Heizkosten von ca. 47 Euro auf 170 Euro. Zur besseren Einordnung dieser Zahlen: Ab 01.01.2023 beträgt die Angemessenheitsgrenze für die Stadt Bremen 460,39 €, die 125 %-Grenze liegt dann bei 575,49 €. Die Wohn- und Heizkosten einschließlich Stromkosten übersteigen daher zukünftig die 125%-Grenze, eine Vereinbarung nach § 113 Abs. 5 SGB IX müsste daher innerhalb der nächsten drei Monate getroffen werden, um eine Refinanzierung dieser Kosten zu ermöglichen.

Jenseits dieser Beispiele zeigt die Umfrage, dass die Höhe der konkreten Kostensteigerungen je nach Einrichtung und Vertragsmodalitäten variiert. In der Abfrage ergaben sich **Steigerungsraten der Energiekosten um das Drei- bis Zehnfache. Mehr als die Hälfte der Dienste und Einrichtungen haben geantwortet, dass sie Liquiditätsengpässe befürchten.**

### **I. Kostensteigerung in besonderen Wohnformen**

In Bezug auf besondere Wohnformen umfasst das Problem neben den Fachleistungen der Eingliederungshilfe auch die „Wohnkosten“ der Bewohner\*innen.

Aufgrund der mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffenen Sonderregelungen für Bewohner\*innen besonderer Wohnformen im Bereich der Existenzsicherung entstehen besondere Schwierigkeiten:

Menschen mit Behinderung beziehen häufig Grundsicherung. Für besondere Wohnformen gelten besondere Regelungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Nach § 42a Abs. 5 SGB XII können bis zu 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts als KdU übernommen werden, wobei hier in aller Regel auch Stromkosten über die KdU finanziert werden (vgl. § 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 3 SGB XII).

Wie hoch die zugrunde zu legende Durchschnittsmiete eines Einpersonenhaushalts ist, wird jährlich bis zum 01.08.2022 neu ermittelt, bezieht sich dabei jedoch auf einen zurückliegenden 12-Monatszeitraum und kann wegen dieser rückwärtigen Betrachtung die aktuell rasant steigenden Energiepreise nicht ansatzweise erfassen. Hinzukommt, dass steigende Heizkosten bei vielen Mieter\*innen erst zeitverzögert nach einer Betriebskostenabrechnung ankommen, weshalb auch hierdurch die nach § 45a SGB XII ermittelte Durchschnittsmiete die aktuelle Preisentwicklung nicht adäquat widerspiegeln kann.

Im Gegensatz dazu sind viele besondere Wohnformen bereits aktuell oder in allernächster Zeit aufgrund von Vertragsanpassungen der Energieversorger mit erheblich steigenden oder bereits gestiegenen Energiekosten konfrontiert. Die maximale KdU-Grenze von 125 % der Durchschnittswarmmiete wird dann deutlich überschritten werden, da sie die Energiepreisentwicklung nicht adäquat abbildet. Dies hat zur Folge, dass die Finanzierung im Rahmen der Grundsicherung nicht ausreicht.

Für diesen Fall regelt § 42a Abs. 6 SGB XII i. V. m. § 113 Abs. 5 SGB IX, dass die Kosten, die 125 % der Durchschnittswarmmiete überschreiten, vom Eingliederungshilfeträger als Fachleistung finanziert werden müssen (sog. Existenzsicherung II). In der Praxis besteht jedoch – auch durch die schleppende Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – das Problem, dass aufgrund der nach wie vor in vielen Bundesländern andauernden Übergangszeiten bisher nur wenige Leistungserbringer Vereinbarungen mit den Leistungsträgern über die Übernahme der Kosten der Existenzsicherung II getroffen haben, und nicht überall die Bereitschaft auf Seiten der Leistungsträger besteht, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen bzw. die steigenden Kosten nachzuverhandeln.

Mangels der Möglichkeit, *zügig* Vereinbarungen nach §§ 42a Abs. 6 XII i. V. m. 113 Abs. 5 i. V. m. 125 SGB IX abzuschließen, werden die Träger der Eingliederungshilfe die die Grundsicherung überschießenden Kosten der Existenzsicherung II daher vielerorts nicht bzw. nicht in absehbarer Zeit finanzieren. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (§ 15 Abs. 3 WVBVG) sperrt berechtigterweise auch die Möglichkeit, die Existenzsicherung II bei den Bewohner\*innen direkt geltend zu machen. Die wichtigen Einmalzahlungen – die zum Teil auch Menschen mit Behinderung zugutekommen – tragen daher nicht zur Deckung der steigenden Energiekosten in den besonderen Wohnformen bei.

## **II. Nachverhandlungen (§ 127 Abs. 3 SGB IX) bringen keine kurzfristigen Lösungen**

In der Praxis hilft auch die Möglichkeit, bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen auch bei laufenden Leistungsvereinbarungen nachzuverhandeln, § 127 Abs. 3 SGB IX, über die beschriebene Finanzierungslücke zumindest kurzfristig nicht hinweg. Dies gilt für

alle Angebote der Eingliederungshilfe, die wie besondere Wohnformen von den erheblichen Preissteigerungen durch Inflation und Energiekosten betroffen sind.

Denn diese Verhandlungslösung ist in der Praxis langwierig, schwierig und in Anbetracht mangelnder – auch personeller – Ressourcen zur Verhandlung bei Leistungsträgern, Leistungserbringern und in den Schiedsstellen nicht rasch durchsetzbar. Ein derart langfristiges Verfahren würde ferner zu befürchtende Insolvenzen nicht sicher abwenden können. Dies gilt umso mehr, da die meisten Träger gemeinnützig sind und keine großen Rücklagen bilden können.

Einige Träger der Eingliederungshilfe bezweifeln überdies bereits, dass § 127 Abs. 3 SGB IX in der konkreten Situation anwendbar sei und zeigen keine Bereitschaft, die Mehrkosten entsprechend zu verhandeln.

### III. Finanzierungslücke muss geschlossen werden

Die Fachverbände appellieren daher dringend, dass eine zügige Lösung gefunden wird, die die Diversität der Angebotslandschaft in der Eingliederungshilfe im Blick hat. Menschen mit Behinderung müssen darauf vertrauen können, dass ihnen bedarfsgerechte Angebote und passgenaue Unterstützung auch während der Energiekrise zur Verfügung stehen.

Die Fachverbände fordern daher,

1. Eine unbürokratische Lösung zeitnah mit den Ländern zu finden, die sicherstellt, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ihre energie- und inflationsbedingten Mehrkosten, zum Beispiel über höhere Abschlagsrechnungen des Energieversorgers, direkt bei den Trägern der Eingliederungshilfe geltend machen können und diese Kosten dann unverzüglich erstattet werden. Denkbar wäre auch eine zeitnahe pauschalierte Erhöhung der Entgelte, mit einer nachträglichen Spitzabrechnung.
2. In Bezug auf die KdU in besonderen Wohnformen § 42a Abs. 5 und § 45a SGB XII so anzupassen, dass die steigenden Energiekosten beim Wohnen im Rahmen der Grundsicherung übernommen und nicht sachfremd in die Eingliederungshilfe verlagert werden.
3. § 127 Abs. 3 SGB IX wie folgt – vergleichbar der geplanten Änderung in § 85 SGB XI zur Verbesserung der Verhandlungsposition für Pflegeanbieter – zu ändern:  
(3) <sup>1</sup>Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. <sup>2</sup>**Dies gilt insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen.** <sup>3</sup>Für eine Neuverhandlung gelten die Vorschriften zum Verfahren und Inkrafttreten (§ 126) entsprechend.

#### **IV. Angemessene Stromkosten im Rahmen der KdU finanzieren**

Zudem möchten die Fachverbände nochmals auf die finanziell schwierige Situation all jener Menschen aufmerksam machen, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind. Die Fachverbände begrüßen sehr, dass die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bürgergeld eine deutliche Anhebung der Regelsätze zum 01.01.2023 anstrebt (Anhebung um 53 Euro bei der Regelbedarfsstufe 1). Insbesondere aufgrund des enormen Anstiegs der Stromkosten, der jenseits besonderer Wohnformen über den Regelsatz zu finanzieren ist, ist jedoch mehr als fraglich, ob die geplante Anhebung tatsächlich ausreichen wird, um das Existenzminimum zu gewährleisten. Möglich erscheint dies nur, wenn die Strompreisbremse zeitnah umgesetzt werden kann. Sollte dies nicht kurzfristig realisiert werden können, regen die Fachverbände an, die Stromkosten als Teil der KdU zu übernehmen.

Gerne würden wir uns mit Ihnen zu unseren Vorschlägen austauschen und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Für die Fachverbände mit freundlichen Grüßen



Ulla Schmidt  
Bundesministerin a.D.  
Bundesvorsitzende der Lebenshilfe